



Caritasverband
für das
Erzbistum Paderborn e. V.

Diözesan-Caritasverband Postfach 1360 · 4790 Paderborn

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3364

A1, A2

Diözesan-Caritasdirektor

Am Stadelhof 15
Postfach 1360
4790 Paderborn

Ruf. Vermittlung: (05251) 209-0

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

113 -Mü/Ru-

Durchwahl

209-232

Tag

25.05.1994

Betr.: Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz-AltPflG) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/6873

hier: Ergänzung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege/NW

Bazug: Anhörung zum Gesetzentwurf über die Berufe in der Altenpflege am 01.06.1994 im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr G. Hoffmann,

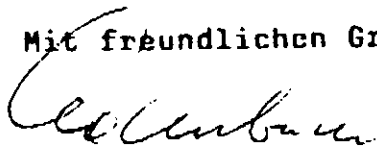
bei der Anhörung des o.g. Gesetzentwurfes bitten wir um Ergänzung der Ihnen vorliegenden Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege/NW zu folgenden Gesichtspunkten:

1. Die Ausbildung in der Altenpflege soll gesetzlich geregelt beim MAGS ressortieren.
2. Die Finanzierung der Altenpflegeausbildung soll auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden und nicht, wie bisher, von der Haushaltslage des Landes abhängig sein, um auf Dauer die Finanzierung und damit die Ausbildung in der Altenpflege für qualifizierte Kräfte zu sichern.
3. Die Standards der Fachseminare - in personeller und sachlicher Ausstattung - sollen festgelegt werden, um u.a. verbindliche Strukturen in der Ausbildung zu erhalten und damit Wettbewerbsgleichheit für die privaten und gemeinnützigen Anbieter in der Ausbildung herzustellen.
4. Erst nach gesicherten Aussagen zu Finanzen und zu Standards für die Altenpflegeausbildung - s. die kostenintensiven Verordnungen im Gesetzentwurf - sollte die jetzt gute Ausbildung in der Altenpflege inhaltlich weiterentwickelt werden. Die aus dem Gesetzentwurf abzuleitenden Verdichtungen in der Ausbildung gehen entweder zu Lasten der Lehrgangsteilnehmer und Lehrgangsteilnehmerinnen oder führen zu Vergrößerungen und Zentralisierungen der Fachseminare für die Altenpflegeausbildung. Diese Entwicklung würde zum Abbau der jetzt dezentral entstandenen einzügigen Fachseminare führen und somit nicht mehr die dezentralen Dienste in der offenen, ambulanten, teilstati-

onären und stationären Altenhilfe so gut mit qualifizierten Kräften versorgen.

5. Die Übergangsregelung für die bisherigen Helferqualifikationen in der Altenpflege sollte im § 11 des Gesetzesentwurfes genauer gefaßt werden, um Anrechnungstatbestände für die Vollausbildung besser zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen



(V. Odenbach)